

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919**

155 (7.7.1919) []

# Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

## Staatsanzeiger.

### Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 1. Mai 1919.

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1919.  
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) und des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 92) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516, vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird folgendes angeordnet:\*)

\*) Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 und den dazu ergangenen Abänderungen und der Verordnung über Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 396), sowie der Bekanntmachung über Auskunfts-

### § 3. Grundpreise.

Zf. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Wertklassen			e Bedeutung der Zahl unter d
				A	B	C	
1a	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rosthäuten	in allen Stärken	g. oder h. Häute	13,75	12,75	11,75	für 1 kg Nettogewicht
1b	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder aus beschlagnahmten Häuten und Fellen aller Art mit Ausnahme von Rosthäuten	in allen Stärken	Kernstücke	17,50	16,25	15,—	
1c	do.	"	Hälfe	11,25	10,—	8,75	
2a	Rostsohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	"	"	9,50	8,25	7,—	für 1 kg Nettogewicht
2b	do.	"	"	10,50	8,50	—	
3	Fahrlleder pflanzlicher Gerbung, auch Mastfahrlleder im Gewicht von über 3/4 kg für das Fell	"	"	11,50	10,50	—	
4	Rostsohlleder pflanzl. Gerbung	"	"	25,50	24,—	21,—	für 1 kg Nettogewicht
5	Blankleder, ungepalten, mit mindestens 6 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt, naturbraun	"	"	18,—	17,—	14,50	
6	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt, naturbraun	über 2,5 bis 3 mm	"	18,—	16,50	15,50	
7	Blankleder, gespalten*), mit mindestens 5 und höchstens 10 v. H. Fettgehalt, naturbraun	über 2 bis 2,5 mm	"	22,—	20,50	—	für 1 kg Nettogewicht
8a	Treibriemenleder, pflanzl. Gerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt	"	"	23,25	21,75	—	
8b	do.	"	"	18,—	17,—	16,—	
8c	do.	"	"	16,50	15,50	14,50	für 1 kg Nettogewicht
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt, hergestellt im Einbaderverfahren	"	"	13,50	12,—	11,—	
9b	do.	"	"	18,—	17,—	16,—	
9c	do.	"	"	16,50	15,50	14,50	für 1 kg Nettogewicht
10	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt, hergestellt im Zweibaderverfahren	"	"	14,50	13,—	11,75	
		"	"	27,—	25,25	23,50	

\*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein, als die Stärke des Kerns.

Zf. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte				e Bedeutung der Zahl IV unter d
				I	II	III	IV	
9a	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt, hergestellt im Einbaderverfahren	"	"	20,—	18,75	17,50	für 1 kg Nettogewicht	
9b	do.	"	"	18,50	17,25	16,—		
9c	do.	"	"	14,50	13,—	11,75		
10	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindestens 6 und höchstens 15 v. H. Fettgehalt, hergestellt im Zweibaderverfahren	"	"	27,—	25,25	23,50	für 1 kg Nettogewicht	
		"	"	14,50	13,—	11,75		
		"	"	27,—	25,25	23,50		

### 1) Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließ- lich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimenten.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Eröpfung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklasse B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Ver-

wendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwertung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Dem Reichswirtschaftsministerium bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte örtliche Schäden des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimenten. Sortiment I umfaßt nur Leder, das keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Schäden aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren Sortiment III Leder mit starken Schäden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.\* Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

### § 2.

#### Höchstpreise.

1) Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziff. 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimenten, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller dürfen ihren Abnehmern neben dem Höchstpreise diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Reichslederstelle oder die Nieren-freigabestelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2, Ziff. 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

#### 2) Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flan-

pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

ken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 5 v. H., bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 3 v. H. überschreiten.

#### 3) Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 15 v. H. überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Lederkleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Abf. 1 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

#### 4) Höchstpreise für Leder.

über das unter Verletzung der Vorschriften des § 5 dieser Bekanntmachung verfügt und das daraufhin enteignet worden ist, betragen 25 v. H. der in § 3 festgesetzten Grundpreise oder der an Stelle dieser Grundpreise gemäß § 5 d von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen bezeichneten und veröffentlichten Grundpreise.

Zf. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte			e Bedeutung der Zahl IV unter d
				I	II	III	
11a	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	in a Stärk.	g. oder h. Spalte	8,—	6,50	5,50	für 1 kg Nettogewicht
11b	do.	"	Kernst.	10,50	8,50	6,50	
11c	do.	"	Hälfe u. Seiten	5,—	4,—	3,—	
12	Zugerichtete Spalte für Schuh- oberleder	u. 2 mm	Kernstücke	18,—	15,—	12,—	für 1 qm Maß.-Maß
13	Spalte als Futterleder	"	"	9,—	7,50	6,—	
14a	Transparentleder	2,5 mm u. darüb.	g. oder h. Häute	16,50	—	—	
14b	do.	unter 2,5 mm	"	17,50	—	—	für 1 kg Nettogewicht
15a	Transparentspalte	"	g. oder h. Spalte	6,75	—	—	
15b	do.	"	Kernstücke	7,50	—	—	
15c	do.	"	Hälfe u. Seiten	6,—	—	—	
16a	Chromrindleder jeder Art einschf. Mastfahrlleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	"	g. oder h. Häute	31,50	30,—	28,50	für 1 qm Maß.-Maß
16b	do., farbig	"	"	33,50	32,—	30,50	
17	Rindleder, chromgar, schwarz	"	"	40,—	38,—	36,—	
18a	Chromfahrlleder, j. Art, auch Weß.-Leder, sch. n.	"	ganze Felle	34,—	32,50	31,—	für 1 qm Maß.-Maß
18b	do. farbig	"	"	36,—	34,50	33,—	
19	Chromfahrlleder, schwarz	"	"	40,—	38,—	36,—	

Zf. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte				e Bedeutung der Zahl IV unter d
				I	II	III	IV	
20a	Ralbleder, pflanzl. Gerbung: a. 1,75—3,50 kg je Fell wiegend	"	ganze Felle	28,—	26,50	23,50	20,—	für 1 kg Nettogewicht
20b	b. weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	"	"	29,—	27,50	24,50	21,—	
21a	Milch oder Samtleder, chromgar, schwarz	"	"	35,—	33,50	30,—	für 1 qm Maß.-Maß	
21b	do. farbig	"	"	38,—	36,50	33,—		
22	Chromrohleder (Box- u. Chevreauzurichtung)	g. oder h. Häufe	"	25,—	24,—	20,50		
23	Chromsohlenlad	"	"	35,—	33,—	30,—	für 1 qm Maß.-Maß	
24a	Schafleder, alaugar, weiß	"	g. Felle	25,—	23,—	20,—		
24b	do. alaugar, gefärbt	"	"	28,—	26,—	23,—		
25a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung schwarz außer alaugar	"	"	29,—	26,—	23,—	für 1 qm Maß.-Maß	
25b	do. farbig	"	"	31,—	28,—	25,—		
26a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzl. Gerbung, ungefärbt	"	"	26,50	23,50	21,—		
26b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzl. Gerbung, schwarz, glatt	"	"	29,—	26,—	23,—	für 1 qm Maß.-Maß	
26c	do. schwarz, genarbt	"	"	30,50	27,50	24,50		
26d	do. farbig	"	"	31,—	28,—	25,—		
27a	Ziegenleder, chromgar oder pflanzl. Gerbung, schwarz	"	"	32,—	28,—	25,—	für 1 qm Maß.-Maß	
27b	do. farbig	"	"	35,—	31,—	28,—		

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Schäden) um 5 v. H. bei den unter Isp. Nr. 3 und 4 aufgeführten, um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Schäden) um 10 v. H. bei den unter Isp. Nr. 3 und 4 aufgeführten, um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

### 2) Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 27b einschließ- lich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handels- übliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbearbeitung.



Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem ehemaligen Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden ehemaligen Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Nahgehend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtor, sofern das Gefälle von einer am Schlachtor heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtor und Rasse.

### § 7.

#### Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 4) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a. Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifhaar, jedoch mit Schweifhaar, ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornschuppe abgetrennt sein. Hornige Bestandteile (Knochen, Gelenke) müssen entfernt sein.

Rohhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, lang, flach die Fische im Fesselgelenk abgetrennt, ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgetrennt sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben.

b. Das Gefälle muß richtig gefalzen sein.

c. Bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisliste, bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Falzung vorschrittsmäßig gemessene Länge oder die Maßlänge in unerschütterlicher Schrift (durch Stempel oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

### § 8.

#### Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nachfolgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)

a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 7 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;

b) für Abdecker- und Fellschäute\* um 20 Pf. für das Kilogramm;

c) für abweichende Schlachtor um 4 M. für die Haut oder das Fell;

d) für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3 M. für die Haut oder das Fell;

e) für leichte Beschädigung (Fehler\*\*) im Abfall insgesamt 1 M. für die Haut oder das Fell;

f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M. für die Haut oder das Fell;

g) für leichte und schwere Beschädigung zusammen insgesamt 2 M. für die Haut oder das Fell;

h) für Schupphäute (Häute mit Karbengeschwüren, Warzen oder mehr als zwei Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g und h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rohhäuten, Pony- und Maulschäuten:

a) für Häute mit Schätschnitt oder zerlegtem Kopf oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Klammern oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgetrennt), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefen Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil:

um insgesamt 1 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

um insgesamt 2 M. für die Haut von 220 cm und mehr cm Länge;

b) für Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Karbenschäden, mit 2 Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil:

um insgesamt 2 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge,

um insgesamt 4 M. für die Haut von 220 cm und mehr cm Länge;

\* Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdecker- oder Fellschäute.

\*\* Dieser Schnitt (auch Schätschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Geschnitten, Fellschäute.

c) für Schupphäute (stark gefalzte, stark verschmutzte, gründige, stark haarlassende oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Art vorliegen:

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Felle- und Maulschäuten:

a) für leichte Beschädigung um insgesamt 75 Pf. für das Fell;

b) für schwere Beschädigung (zwei Löcher oder drei tiefe Kerben oder Karbenschäden) um insgesamt 1,50 M. für das Fell;

c) für Schupphäute (stark verschmutzte oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

### § 9.

#### Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kanals und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugerechnet werden.

### § 10.

#### Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entziehung zu dem gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorschrittsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

### § 11.

#### Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Reichslederstelle in Berlin zu richten. Die Entscheidung trifft die Reichslederstelle schriftlich.

### § 12.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft.

Reichswirtschaftsministerium.

H. v. von Moellendorff.

## Zentral-Handels-Register für Baden.

Baden. N. 994

Handelsregisteramt  
Abt. A, Band I, O.-Z. 108 —  
Firma L. Durlach in Baden

Dem Kaufmann Bruno Durlach in Baden ist Einzelprokura erteilt.  
Baden, 23. Juni 1919.  
Bad. Amtsgericht I.

Börsberg. N. 69

Im Handelsregister A wurde eingetragen zu O.-Z. 37, Bernhard Reis in Eubigheim. Inhaber: Kaufmann Bernhard Reis Witwe Jettchen geb. Wurbaum in Eubigheim.  
Börsberg, 3. Juli 1919.  
Amtsgericht.

Freiburg. N. 30

In das Handelsregister A ist zu der unter O.-Z. 89 eingetragenen Firma „Heinrich Bögle jun.“ in Oberrotweil heute eingetragen worden, daß das Geschäft auf den Weinhandler Oswald Schilling in Oberrotweil übergegangen ist, der es unter der bisherigen Firma weiterführt. Bei dem Erwerbe des Geschäfts durch Oswald Schilling ist der Übergang der Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindungen und Verbindlichkeiten ausgeschlossen worden.  
Freiburg, 27. Juni 1919.  
Das Amtsgericht.

Bretten. N. 90

In das Handelsregister Abt. B Bd. I, O.-Z. 7, wurde eingetragen: Siedentische Disconto-Gesellschaft Aktiengesellschaft in Mannheim mit Zweigniederlassung in Bretten unter der Firma „Siedentische Disconto-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Depositenkasse Bretten“. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art, sowie die Fortführung des seither unter der Firma W. G. Labenburg & Söhne in Mannheim betriebenen Geschäfts. Das Grundkapital beträgt 50000 M. Vorstand: Dr. jur. Richard Labenburg, Kommerzienrat Theodor Krauß, Benno Weill, Felix Benjamin, Dr. jur. Max Gesse, alle in Mannheim. Stellvertretende Vorstandsmitglieder: Josef Dürr, Heinrich Urrub, Richard Clemens, alle in Landau und Jakob Rottow in Mannheim. Prokura: Theodor Koch, Willi Wardenne in Mannheim. Aktiengesellschaft. Der Geschäftsvertrag ist am 25. Januar 1905 festgestellt.

Bühl. N. 15

Handelsregisteramt  
Abt. A, Band I, O.-Z. 100 —  
Firma Franz Friedrich Geppert in Kappelwinder-Bühl — Die Firma ist eingetragen. O.-Z. 225 —  
Firma Lindauer und Schöfer, Brau- und Kommuniontranzfabrik in Bühl — Die Firma ist geändert in: Wilhelm Lindauer, Brau- und Kommuniontranzfabrik in Bühl.  
Bühl, 28. Juni 1919.  
Bad. Amtsgericht II.

Durlach. Handelsregisteramt

Einträge: Zu Konfektionshaus Verfur, Inhaber Gerion Nathan, Durlach ist eingetragen. Die Firma ist eingetragen.  
Zu Karl Reiß, Durlach: Der bisherige Inhaber ist gestorben; die Firma wird

von dem Erben Karl Reiß, Kaufmann in Durlach weitergeführt. Der Wirta Reiß, ledig, Durlach ist Prokura erteilt. Amtsgericht.

Durlach. Handelsregisteramt

Zu Sabolgesellschaft mit beschränkter Haftung Kuhn & Co. eingetragen: Als weiterer Geschäftsführer ist Kaufmann Friedrich Wilhelm Kuhn in Durlach bestellt.  
Amtsgericht. N. 33

Durlach. Handelsregisteramt

Zu Badische Maschinenfabrik & Eisengießerei vormals G. Sebold & Sebold & Neff Durlach, eingetragen: Die Prokura des Obergeringmeisters Jakob Schmidt ist erloschen.  
Amtsgericht.

Emmendingen. N. 998

In das Handelsregister A, Band I, wurde unter O.-Z. 15 Firma Hermann G. Weill, Stoffrestenhandlung, Emmendingen eingetragen. Die Firma ist geändert in: Hermann G. Weill, Handel mit Web- u. Wirkwaren.  
Emmendingen, 27. Juni 1919  
Amtsgericht I.

Engen. N. 71

Handelsregisteramt B, Band I, O.-Z. 6, Hegener Buchdrucker, Aktiengesellschaft in Engen, Sitz Engen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Buchdruckerei, besonders die Herstellung und Ausgabe von Zeitungen. Das Grundkapital ist 20000 M., auf 100 Aktien à 200 M., auf Namen ausgegeben zum Nennwert, also ohne Abzug und Zuschlag. Vorstand: 1. Niegger Karl Anton, Pfarrer in Poppingen, 2. Hörner Karl, Pfarrer in Aach, 3. Eger Rudolf, Kanzleiaffassant in Engen; er wird bestellt vom Aufsichtsrat mit unbestimmter Amtsdauer und besteht aus höchstens drei Mitgliedern.  
Der Geschäftsvertrag ist am 16. Juni 1919 festgestellt. Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft genügt die Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes. Zu öffentlichen Bekanntmachungen haben alle Vorstandsmitglieder mitzuwirken.  
Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand außerhalb des Reichsanzeigers in den Blättern der Gesellschaft.  
Gründer d. Gesellschaft sind: 1. August Bohnert, Pfarrer in Bühlhausen,

2. Hermann Schneider, Wirt in Engen,

3. Ludwig Müller, Pfarrer in Bühlhausen,

4. Paul Selber, Landwirt, Bühlhausen,

5. Simon Sproll, Pfarrer in Bühlhausen.

Dieselben haben sämtliche Aktien übernommen.

Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die Herren:

1. Georg Maier, Pfarrer in Binningen,

2. Johann Hochbrunner, Pfarrer in Bühlhausen,

3. Josef Weber, Defam in Engen.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücken, insbesondere von den Prüfungsberichten des Vorstandes und Aufsichtsrates bei dem unterzeichneten Gerichte Einsicht genommen werden kann.

Engen, 24. Juni 1919.  
Amtsgericht.

Freiburg. N. 34/36

In das Handelsregister B wurde eingetragen Band VI O.-Z. 48: Firma Karl Dehse, Freiburg bett. Die Gesellschaft ist durch Austritt des Gesellschafters Josef Dehse aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer, Kaufmann Karl Dehse, Freiburg ist jetzt alleiniger Inhaber der Firma.  
Band VI O.-Z. 166: Firma Großwäscherei für Stärkewäse, Hellmuth Goll, Freiburg-Kleinmühl.

Band III O.-Z. 69: Firma Sally Knopf, Freiburg bett. Kaufmann Arthur Knopf, Freiburg ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten, dessen Prokura ist damit erloschen. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Januar 1919 begonnen.

Band III O.-Z. 46: Firma Adolf Wenzel, Richard Duntzsch Nachfolger, Freiburg bett. Die Firma lautet jetzt nur noch Adolf Wenzel. Inhaber ist jetzt Max Münder, Kaufmann Freiburg.

Band VI O.-Z. 167: Rosenthal & Jacobi, Freiburg bett. Mit Wirkung vom 1. Januar 1917 an ist Julius Rosenthal Witwe, Fanny geborene Edesheimer, Freiburg aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist Kaufmann Paul Rosenthal in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Band IV O.-Z. 233: Firma Gustav Wolfberger, Freiburg bett. Inhaber der Firma ist jetzt Gustav Wolf-

berger, Kaufmannswitwe, Hofnagel Metzger, Freiburg als Herrin der von ihr mit ihren Kindern fortgeführten allgemeinen Gütergemeinschaft.

Band V O.-Z. 383: Firma Carl F. Eberle-Hoelzer, Freiburg bett. Inhaber ist jetzt Carl Friedrich Eberle-Hoelzer, Kaufmannswitwe, Lina geb. Hoelzer, Freiburg. Die Prokura der Frau Lina Eberle-Hoelzer, Freiburg ist erloschen.

Band VI O.-Z. 147: Firma Weg Vater & Söhne, Freiburg bett. Die Prokura des Philipp Weg Freiburg ist erloschen.

Band VI O.-Z. 168: Firma Johann Kenner, Freiburg, Inhaber ist Johann Kenner, Kaufmann, Freiburg (Weiß und Wollwarengeschäft). Freiburg, 30. Juni 1919.  
Amtsgericht II.

Freiburg. N. 35

In das Handelsregister B, Band II, O.-Z. 88 wurde eingetragen: Dresdner Bank Filiale Freiburg i. Br. als Zweigniederlassung der Dresdner Bank in Dresden bett. Geh. Legationsrat Dr. Walter Reich, Berlin-Wilmersdorf sowie das bisher stellvertretende Vorstandsmitglied, Kandidator Samuel Richter, Berlin sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt.  
Freiburg, 26. Juni 1919.  
Amtsgericht II.

Freiburg. N. 36

In das Handelsregister B, Band II, O.-Z. 89 wurde eingetragen: Siedentische Holzwarenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Freiburg-Lehen, mit Sitz in Lehen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung von Holzwaren, insbesondere Ovale- u. Rundrahmen. Das Stammkapital beträgt 30000 M. Geschäftsführer sind Ludwig Bremer, Kaufmann in Lehen und Wilhelm Schöffe, Kaufmann, Freiburg. Der Geschäftsvertrag ist am 12. Juni 1919 festgestellt. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Reichsanzeiger.  
Freiburg, 25. Juni 1919.  
Amtsgericht II.

Gernsbach. N. 72

Handelsregisteramt B, Band I, O.-Z. 9 Firma Scholler & Hoesch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Gernsbach: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist

beendet und die Firma erloschen.  
Gernsbach, den 1. Juli 1919.  
Bad. Amtsgericht.

Heidelberg. N. 16

Handelsregisteramt.  
Abt. A, Bd. I, O.-Z. 119.  
zur Firma Georg Schneider in Neckargemünd. Wilhelm Schneider, Kaufm. in Neckargemünd ist nunmehr alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.  
Abt. A, Bd. II, O.-Z. 158.  
Die Firma Ludwig Reichwein II, in Schönau ist erloschen.

Abt. A, Bd. IV, O.-Z. 146.  
Firma Universitätsapotheke Erich Loewenberg in Heidelberg und als Inhaber Erich Loewenberg Universitätsapotheker in Heidelberg.  
Abt. A, Band III O.-Z. 169 die Firma Hotel Vittoria G. Müller & F. Rigneron in Heidelberg ist erloschen.

Abt. B, Band II, O.-Z. 15  
zur Firma Dresdner Bank Geschäftsstelle Heidelberg als Zweigniederlassung der Firma Dresdner Bank in Dresden Geheimer Legationsrat Dr. Walter Reich in Berlin-Wilmersdorf ist zum Vorstandsmitglied und Kandidator Samuel Richter in Berlin, bisher stellvertretendes Vorstandsmitglied, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.  
Heidelberg, 27. Juli 1919.  
Amtsgericht III.

Karlsruhe. N. 37

In das Handelsregister B, Band IV O.-Z. 31 ist zur Firma Automobil- und Motoren-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung Caspar & Co. in Karlsruhe eingetragen: Franz Brünning, Kaufmann, Karlsruhe ist kraftlos abgesetzt aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Heinrich Schumacher, Kaufmann, Karlsruhe ist als Prokurist bestellt und berechtigt, gemeinsam mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft zu vertreten.  
Karlsruhe, 2. Juli 1919.  
Badisches Amtsgericht, B. 2.

Karlsruhe. N. 60

In das Handelsregister B, Band II O.-Z. 77 ist zur Firma Badische Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe eingetragen: Die Prokura des Robert Ludwig Wiedemann ist erloschen.  
Karlsruhe, 3. Juli 1919.  
Badisches Amtsgericht B. 2.  
Karlsruhe. N. 95  
In das Handelsregister B, Band IV, O.-Z. 35, ist zur Firma Badischer Wau-

band, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers, Professor Franz Koblhepp, hier, ist beendet.

Karlsruhe. N. 73

In das Handelsregister A ist eingetragen:  
Zu Band II O.-Z. 171 zur Firma D. Schmidt-Staub, Karlsruhe. Die Prokura des Kaufmanns August Jacobi ist erloschen.

Zu Band III O.-Z. 113

zur Firma Carl Schöpf, Karlsruhe. Dem Wilhelm Gottlieb Luipold, Kaufm., Karlsruhe, ist Prokura erteilt.

Zu Band IV O.-Z. 23

zur Firma Emil Vogel Knopf, Karlsruhe. Die Prokura des Kaufmanns Friedrich Conrad Eduard Fünd ist erloschen. Der Ehefrau d. Firmeninhabers Heinrich Martin Fünd Mathilde geb. Drill hier ist Prokura erteilt.

Zu Band V O.-Z. 3 zur Firma Paul Zurflühen, Karlsruhe. Die Niederlassung ist n. Ettingen verlegt.

Zu Band V O.-Z. 259

zur Firma Franck & Co., Karlsruhe. Die Gesellschaft Wilhelm Lohan und Karl Marx sind aus dem Geschäftsausgetreten. Kaufmann Siegfried Reichheimer, Karlsruhe ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten.

Zu Band V O.-Z. 258

zur Firma Süddeutsche Feinmechanik Hartmann & Co., Karlsruhe. Dem Moritz Wäcker, Kaufmann, Karlsruhe ist Prokura erteilt.

Zu Band V, O.-Z. 27,

zur Firma Georg Hanflein, Karlsruhe: Kaufmann August Emil Sichel, Karlsruhe ist als persönlich haftender Gesellschafter in das Geschäft eingetreten; es wird dieses als unterm 1. Juli 1919 errichtete offene Handelsgesellschaft unter der Firma Georg Hanflein & Cie. weitergeführt.

Zu Band V O.-Z. 303:

Firma und Sitz: Ernst Kühn, Kaufmann, Karlsruhe. Handel und Vertrieb von patentierten u. geschützten Fabrikations-Maschinen.

O.-Z. 304. Firma und Sitz: Heinrich Knippenberg, Karlsruhe. Einzelkaufmann: Heinrich Knippenberg, Cigarettenfabrikant, Karlsruhe. Prokura Richard Golde, Kaufmann, Karlsruhe (Cigarettenfabrik).

